

Das zum 2. September 2016 in Kraft getretene Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgelassenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Für den Einbau gelten gesetzlich vorgeschriebene, gestaffelte Preisobergrenzen, die sich am Jahresverbrauch respektive der installierten Leistung für dezentrale Erzeugungsanlagen orientieren.

Die Elektrizitäts-Genossenschaft Röthenbach eG behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben vor.

Entgelt für modernen Messeinrichtungen (mME) ¹⁾		
Standartleistungen	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
mME für Letztverbraucher	21,01	25,00
mME für Anlagenbetreiber	21,01	25,00

Entgelt für intelligenten Messsystemen (iMS) ¹⁾ in der Niederspannung		
iMS an Zählpunkten von Letztverbraucher mit einem Energieverbrauch	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
über 100.000 kWh	nach Vereinbarung	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	117,65	140,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	92,44	110,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	42,02	50,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	33,61	40,00
bis einschließlich 6.000 kWh	25,21	30,00
Verbrauchseinrichtung steuerbar nach 14a EnWG	42,02	50,00

iMS an Zählpunkten von Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung von	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
größer 100 kW	nach Vereinbarung	
über 25 kW bis einschließlich 100 kW	117,65	140,00
über 15 kW bis einschließlich 25 kW	92,44	110,00
über 7 kW bis einschließlich 15 kW	42,02	50,00
bis einschließlich 7 kW	25,21	30,00

Entgelte für zusätzliche Leistungen ²⁾		
Zusatzleistungen - einmaliges Entgelt	Netto €/einmalig	Brutto €/einmalig
Außerplanmäßiger Einbau eines intelligenten Messsystems	84,03	100,00

Zusatzleistungen ³⁾	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
Strom- und Spannungswandlersatz für Mittelspannung	330,00	392,70
Stromwandlersatz für Niederspannung	30,00	35,70
Tarifschaltung	10,08	12,00

Alle oben genannten Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19%.

¹⁾ vorausgesetzt der technischen Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG

²⁾ Zukünftig werden weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt.

³⁾ Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der in Absatz 1 Satz 2 geregelten Preisobergrenzen